berechtigt ift, bas Gefet einzuführen. 3. B. es schloffen fich die benachbarten fachfischen Berzogthumer und Beffen = Caffel an, aber Preugen nicht, fo wird die Regierung die gebachten Staaten ichon baburch bestimmen tonnen, bag fie miffen, wir haben bereits das Gefet angenommen und es werde bestimmt Bas follen aber biefe Staaten erklaren, eingeführt werben. wenn unfere Regierung erklaren muß, bag bie Ginfuhrung bes Gefetes annoch von ber Ginwilligung ber Stanbeverfammfung abhangt? Welcher Staat foll nun ben Unfang machen? Wir, bie wir in ber größten Unordnung uns befinden, find vor allen andern Ganbern bagu verpflichtet, wir, aus beren Mitte feit 1805 berfelbe Wunsch an die Regierung gebracht worden ift, beffen Urfache noch heute vorwaltet. Ich wiederhole noch, wer gegen bas Umenbement bes Abgeordneten Brodhaus ftimmt, mag es thun; wer aber bafur ftimmt, ftimmt auch fur bas Gefet. Ift also die Majoritat fur das Amendement, so ift fie auch für bas Befet.

Mbg. Jani: Es fcheint hauptfachlich bas Brodhaus'iche Umendement um beshalb Unftand zu finden, weil man mit hineingebracht hat: "bis zur nachften Standeversammlung". Mir Scheint bas unwesentlich. Wenn fich ber geehrte Abgeordnete entschließen fonnte, es in ber Maage zu veranbern, bag es hieße: "wenn aber biefe Bereinigung nicht gu erlangen fei, das Gefet ohne weiteres zu publi= ciren", bann find wir jedenfalls eben fo weit. Es muß ja nicht gerade ber terminus ad quem barin angegeben werden.

Referent Abg. v. d. Planit: Es hat der Untrag der Deputation in ber Kammer fo viele Unfechtungen erlitten, bag ich wirklich geftehen muß, daß meine Erwartungen gang getauscht find, denn ich habe geglaubt, daß biefer Untrag ber Deputation vorzügliche Billigung in ber Kammer erhalten wurde. Ich muß bekennen, daß ich eigentlich fein besonderer Unhanger bieses Antrags gewesen bin; allein ba ich einmal bieser Deputation angehore und bem Untrage beigetreten bin, fo ift es gegenwartig auch meine Pflicht, die vortheilhaften Geiten bes Untrags hervorzuheben und diefelben ber geehrten Rammer nochmals vorzuführen. Der Untrag ftellt nach meiner Ueberzeugung bas Gefet felbst keineswegs nochmals in Frage, sonbern bas Ganze vielleicht in ber einen ober andern Beziehung noch erer ift blos burch bie Erklarung bes herrn Staatsministers, bag er von ber sofortigen Ginfuhrung bes Befetes absehen wolle, Mun, meine Berren, wir haben alle hervorgerufen worben. ben Bunich, bag bie Zwischenzeit, wie auch bie Ubficht ber Staatsregierung ift, bagu benutt werbe, mit ben Nachbarftaaten Berhandlungen über Ginführung biefes Suftems au Es ift aber wohl moglich, daß biefe fich langere Beit pflegen. hinausziehen, und bag am Ende biefe Unterhandlungen gu keinem Resultat fuhren; bag es barum auch nicht unwichtig fein konne, wenn fich gar nicht voraussehen lagt, wann endlich bas Biel erreicht werben konnte, in welchem Momente bas Gefet jur Ginführung kommt, liegt auf ber Sand, es ift baber wohl ber Untrag gerechtfertigt, man moge bie Stanbe fragen, ob wirklich ber paffende Moment da sei, ob bas Bolk auch be-

folche Unfichten laffen fich rechtfertigen. Uebrigens wenn bie geehrten Berren, die gegen ben Untrag gesprochen haben, barin so etwas Gefährliches erblicken wollen, so muß ich benn boch bekennen, man mag ben Untrag annehmen ober nicht, bie Sache wird immer diefelbe bleiben. Um bas Gefet auszufuh= ren, bazu gehort Gelb. Wer foll bas Gelb bewilligen? Die zweite Rammer. Also wird immer die Buftimmung ber Kammer gur Ausfuhrung bes Gesetzes nothwendig fein, und in biefer Beziehung habe ich mich vorzuglich bewegen laffen, fur ben Untrag zu stimmen und in diefer Urt ber Rammer vorzulegen. Ich wiederhole beshalb, meine Berren, nochmals, ich fann unmöglich glauben, bag bas Gefet burch Unnahme bes Untrags in Gefahr komme ober feine Ausführung verzogert werde. Die zweite fachfische Kammer hat diefen Gefegentwurf am Landtage 1840 angenommen, fie wird wahrscheinlich heute jum zweiten ihre Unnahme aussprechen, und so hege ich auch bie Meinung, bag unfere Kammer niemals fich bagegen aussprechen wird, wenn die Regierung die Absicht hat, ein wahres Bedurfniß bes Bolkes zu befriedigen. Im Gegentheil, man wird feben, wie 1840, wie heute, gang in demfelben Sinne auch bas nachfte Mal ftimmen. Deshalb halte ich ben Untrag, wie ihn die Deputation gefaßt hat, fur nicht gefährlich.

Staatsminifter v. Faltenftein: Ich erlaube mir, noch ein paar Worte hinzuzufugen. Es ift allgemeines Ginverftandnig, wie es scheint, in ber Rammer barüber, bag biefes Gefet einem dringenden Bedurfniffe abhelfen foll. Die Regierung hat in diesem Sinne bas Geset vorgelegt, und zwar, ich wieber= hole bas, was schon neulich erwähnt wurde, auf Untrag ber Stånde feit 1805, fpåter 1824, fpåter 1840 und endlich jest 1845. Sie hat also nicht einmal auf eigne Unregung, sonbern auf Unregung berer, die gang besonders mit dem Bedurfniß bes Landes bekannt fein follen, bem entsprochen und ein folches Gefet vorgelegt. Wir find ferner baruber einverstanden, baß es fehr wunschenswerth fei fur bas gange Land, wenn ein gemein-Schaftliches Suftem angenommen werben konnte, burch Werhandlungen mit ben angrenzenben Bollvereinsstaaten, fei es mit allen, fei es mit nur einigen, daß baburch ber Nugen bes Gefetes für hoht werben konnte, obgleich an und für fich unzweifelhaft ift, bag weber bie Ginfuhrung baburch erleichtert, noch fur Sachfen baburch ein besonders wichtiger Bortheil erlangt werde. Allein ich laffe das bahingestellt. Im Allgemeinen muß man zuges ben, daß eine folche Maagregel, je großer und allgemeiner, befto segensreicher fur das Bolk sei. Wir find ferner von der Unsicht ausgegangen, baß bas Gefet hier berathen werben mochte, aus bem Grunde, den ich vorhin anzugeben mir erlaubte. Aber wir haben babei auch entschieben bas vorausgefett, bag bas Befet im eigentlichsten Sinne bei ber jetigen Standeversammlung verabschiedet werden mochte; also über ben Punkt mußte freilich wohl die jetige Standeversammlung einig fein und nicht in einer kunftigen Versammlung nochmals zu verhandeln sein, sonst wurde freilich bie jetige Berathung und Beschluffaffung über reit sei, willig bas Gesetz anzunehmen. Run, meine Herren, bas Gesetz zu irgend einem Resultate nicht führen konnen. Wohl